



**POUVOIR JUDICIAIRE
GERICHTSBEHÖRDEN**

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Tribunal cantonal TC
Kantonsgericht KG**

Augustinergasse 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg

T +41 26 304 15 00, F +41 26 304 15 01
www.fr.ch/tc

502 2015 13/14

Urteil vom 2. März 2015

Strafkammer

Besetzung

Präsident: Roland Henninger
Richter: Hubert Bugnon, Jérôme Delabays
Gerichtsschreiberin: Laura Granito

Parteien

A. _____, Beschuldigte und Beschwerdeführerin
und

B. _____, Beschuldigter und Beschwerdeführer

beide vertreten durch Rechtsanwalt Remo Gilomen
gegen

STAATSANWALTSCHAFT, Beschwerdegegnerin

sowie

C. _____, Privat- und Strafklägerin

und

D. _____, Privat- und Strafkläger

beide vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Zbinden

Gegenstand

Beschlagnahme; Inhalt Beschlagnahmebefehl; Verhältnismässigkeit

Beschwerde vom 26. Januar 2015 gegen die Verfügungen
der Staatsanwältin vom 14. Januar 2015

Sachverhalt

A. Am 27. Juli 2011 haben D. _____ und C. _____ als Verkäufer und die E. _____ GmbH (nachfolgend: E. _____ GmbH) als Käuferin, handelnd durch B. _____, einen Terminverkaufs- und Kaufrechtsvertrag betreffend ihre Liegenschaften Art. fff und ggg in der Gemeinde H. _____ abgeschlossen (act. 2006 ff.). A. _____ und B. _____ waren zu diesem Zeitpunkt Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelzeichnungsberechtigung der E. _____ GmbH (act. 2018). Fr. 50'000.- des Kaufpreises von insgesamt Fr. 2'000'000.- wurden von der E. _____ GmbH bei Vertragsabschluss geleistet. Für den restlichen Kaufpreis wurde Ratenzahlung vereinbart und zwar wie folgt: Fr. 50'000.- bis 31. Mai 2012, Fr. 100'000.- bis 31. Mai 2013 und Fr. 1'800'000.- bis 1. September 2014. In Ziff. 14 des Vertrags ist zudem folgende Konventionalstrafe enthalten: „Die Parteien vereinbaren, wenn die Käuferin den Saldo nicht am 1. September 2014 bezahlt hat, behält der Verkäufer definitiv die Anzahlung von Fr. 200'000.-“. Im Mai 2012 erklärten A. _____ und B. _____, handelnd für die E. _____ GmbH, unter Überlassung der geleisteten Anzahlung von Fr. 50'000.-, den Rücktritt vom Vertrag und taten ihrer Absicht kund, die E. _____ GmbH in Konkurs gehen zu lassen, wenn der Vertragsrücktritt zu den genannten Konditionen nicht akzeptiert würde (vgl. E-Mail vom 20. Mai 2012, act. 2048; E-Mail vom 20. Mai 2012, act. 2049). Die vereinbarten Ratenzahlungen wurden in der Folge denn auch nicht geleistet. Im Übrigen wurden von A. _____ und B. _____ zulasten der Geschäftskonten private Geldbezügen sowie Schenkungen an ihnen nahestehenden Personen getätigt (act. 2121 ff).

Im Juli 2012 gründeten A. _____ und B. _____ die I. _____ GmbH, mit einem ähnlichen Zweck wie die E. _____ GmbH (act. 2050). Der Zusammenarbeitsvertrag für Strukturvermittler, welcher die E. _____ GmbH mit der J. _____ AG abschloss hatte (act. 2143 ff.), wurde mit Abtretungserklärung von A. _____ und B. _____ vom 12. Juli 2012 per. 1. Juli 2012 auf die I. _____ GmbH übertragen (act. 2148; Schreiben der J. _____ AG vom 18. September 2012, act. 2147).

Mit Entscheid des Präsidenten des Zivilgerichts der Broye vom 25. März 2013 wurde über die E. _____ GmbH der Konkurs eröffnet (act. 2063 f.). Gemäss Kollokationsplan wurden Forderungen von insgesamt Fr. 201'919.25 eingegeben und gutgeheissen, darunter in der dritten Klasse eine Forderung von D. _____ in Höhe von Fr. 152'083.30 (act. 4003 ff.). Dies entspricht dem Saldo von der von D. _____ und C. _____ aus Terminverkaufs- und Kaufrechtsvertrag geltend gemachten Konventionalstrafe (zuzüglich Zins).

B. Am 25. März 2013 reichten D. _____ und C. _____ bei der kantonalen Staatsanwaltschaft Strafklage ein gegen A. _____ und B. _____ wegen betrügerischem Konkurs und Pfändungsbetrug (Art. 163 StGB), Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung (Art. 164 StGB) sowie Misswirtschaft (Art. 165 StGB). Gleichzeitig ersuchten sie um Beschlagnahme sämtlicher Forderungen von A. _____ und B. _____ respektive der von ihnen gehaltenen Gesellschaften (act. 2001 ff.).

Am 28. März 2013 wies die Staatsanwältin den Antrag vom 25. März 2013 ab, wonach alle Forderungen der Beschwerdeführer oder von einem von ihnen kontrollierten Unternehmen zu beschlagnahmen seien.

C. Am 7. März 2014 erstattete das kantonale Konkursamt Anzeige gegen A. _____ und B. _____ wegen betrügerischem Konkurs und Pfändungsbetrug (Art. 163 StGB),

Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung (Art. 164 StGB), Misswirtschaft (Art. 165 StGB), Unterlassung der Buchführung (Art. 167 StGB), Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren (Art. 323) sowie ordnungswidriger Führung der Geschäftsbücher (Art. 325 StGB; act. 2100 ff.).

D. Am 22. Mai 2014 erstattete die kantonale Ausgleichskasse Anzeige gegen A. _____ und B. _____ wegen Unterschlagung von Arbeitnehmerbeiträgen in Höhe von Fr. 4'835.05 (act. 2200 ff.).

E. Am 18. Juni 2014 eröffnete die Staatsanwaltschaft gegen A. _____ und B. _____ je ein Strafverfahren wegen Konkursdelikten. Gegen B. _____ wurde das Strafverfahren mit Verfügung vom 13. November 2014 auf die Tatbestände der Widerhandlung gegen das AHVG und Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB) ausgedehnt.

F. Am 25. August 2014 stellten D. _____ und C. _____ Antrag auf Einziehung von Vermögenswerten im Betrag von Fr. 152'083.30 (act. 9037 ff.). Dabei verwiesen sie auf den Kollokationsplan vom 3. April 2014, mit der in der dritten Klasse anerkannten Forderung von D. _____. Die Eingabe wurde am 29. August 2014 ergänzt (act. 9046 f.) und am 8. September 2014 erläutert (act. 9053 f.).

G. Am 22. September 2014 wurden A. _____ und B. _____ als beschuldigte Personen einvernommen, wobei sie die Aussage verweigerten (act. 3000 ff.). Anlässlich der Einvernahme erweiterte RA Zbinden die Strafklage von D. _____ und C. _____ auf den Tatbestand der Bevorzugung eines Gläubigers (Art. 167 StGB).

H. Am 14. Januar 2015 erliess die Staatsanwaltschaft zwei Verfügungen gegen A. _____ und B. _____. Einerseits belegte die Staatsanwaltschaft die Liegenschaft ... (Grundstück Nr. 272 der Gemeinde 2022.1) mit Beschlagnahme, andererseits ordnete sie die Kontosperrung des Lohnsparkontos ... an.

I. Mit Verfügung vom 20. Januar 2015 wies die Staatsanwaltschaft den Antrag von D. _____ und C. _____ auf Einziehung von Vermögenswerten im Betrag von Fr. 152'083.30 ab. Zur Begründung wurde festgehalten, dass es sich bei der Forderung der I. _____ GmbH gegenüber der J. _____ AG weder um einen deliktisch erworbenen Vermögenswert noch um ein Surrogat davon handle. Daher sei eine Einziehung gestützt auf Art. 70 StGB ausgeschlossen.

J. Am 26. Januar 2015 reichten A. _____ und B. _____ Beschwerde ein gegen die gegen sie erlassene Verfügungen der Staatsanwaltschaft vom 14. Januar 2015 betreffend Grundbuch- und Kontosperrung. Sie beantragten deren Aufhebung.

Die Staatsanwältin schliesst auf Abweisung der Beschwerde.

Mit Blick auf den Verfahrensausgang wurde vom Einholen der Stellungnahmen von D. _____ und C. _____ vorliegend abgesehen.

Erwägungen

1. a) Die Grundbuch- und Kontosperrung werden vorliegend aufgrund des sachlichen Zusammenhangs sowie aufgrund des Umstands, dass sie zusammen in einer Beschwerdeschrift angefochten worden sind, gemeinsam behandelt, auch wenn sie selbständig ergangen sind.

b) Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft, somit auch gegen Beschlagnahmeverfügungen (Art. 263 StPO), ist die Beschwerde an die Strafkammer zulässig (Art. 20 Abs. 1 Bst. a, 322 Abs. 2, 393 Abs. 1 Bst. a StPO, Art. 85 Abs. 1 JG).

c) Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO).

Die angefochtenen Verfügungen wurden den Beschwerdeführern am 15. Januar 2015 zugestellt. Die zehntägige Beschwerdefrist begann damit am 16. Januar 2015 und endete grundsätzlich am 25. Januar 2015. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO). Da es sich beim 25. Januar 2015 um einen Sonntag handelte, endete die Beschwerdefrist vorliegend am Montag, 26. Januar 2015. Die am 26. Januar 2015 der Post übergebene Beschwerdeschrift wurde somit rechtzeitig eingereicht.

d) Ein Rechtsmittel nach der StPO kann jede Partei ergreifen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO).

Die Beschwerdeführer sind beschuldigte Personen und somit Parteien im Strafverfahren; ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheides ist ohne weiteres zu bejahen.

e) Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO).

f) Die Strafkammer entscheidet ohne Verhandlung (Art. 397 Abs. 1 StPO). Sie verfügt grundsätzlich über vollständige Kognition (vgl. Art. 391 Abs. 1 StPO).

2. Die Beschwerdeführer rügen in verfahrensrechtlicher Hinsicht sinngemäss Folgendes: Die Staatsanwaltschaft habe in ihren Verfügungen (Grundbuch- und Kontosperrung) lediglich in allgemeiner Form auf die Beschlagnahmeveraussetzungen von Art. 263 StPO verwiesen, ohne auszuführen, welche Beschlagnahmeart hier konkret in Frage komme. Eine konkrete auf den Sachverhalt abgestimmte Begründung liefere die Staatsanwaltschaft nicht. Damit verletze sie herrschendes Prozessrecht.

a) Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO können Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich einzuziehen sind (Einziehungsbeschlagnahme; Art. 263 Abs. 1 Bst. d StPO) respektive an den Geschädigten zurückzugeben sind (Restitutionsbeschlagnahme; Art. 263 Abs. 1 Bst. c StPO). Die StPO regelt als weitere strafprozessuale Beschlagnahmearten die Beweismittelbeschlagnahme (Art. 263 Abs. 1 Bst. a StPO) sowie die Deckungsbeschlagnahme (Art. 263 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 268 StPO).

b) Die Beschlagnahme erfolgt gemäss Art. 263 Abs. 2 StPO mittels summarisch begründeten Beschlagnahmefehls. Inhaltlich sollte die betreffende Verfügung Ausführungen zum inkriminierten Sachverhalt und zur Beweislage enthalten, welche den Tatverdacht begründet, sowie den mutmasslichen Konnex zwischen Delikt und Beschlagnahmeobjekt aufzeigen. Auch hat aus dem Beschlagnahmefehl hervorzugehen, zu welchem Zweck (Beschlagnahmeart) das Beschlagnahmeobjekt beschlagnahmt wird, und es sind die betreffenden Gesetzesbestimmungen anzuführen (HEIMGARTNER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, N 23 zu Art. 263 StPO; BOMMER/GOLDSCHMID, in: BSK StPO, 2. Aufl., Basel 2014, N 62 zu Art. 263 StPO). Der Betroffene muss dadurch in die Lage versetzt werden, die Tragweite des Entscheids zu beurteilen und angeblich fehlerhafte Punkte in Kenntnis aller Umstände von der Beschwerdeinstanz beurteilen zu lassen (vgl. HEIMGARTNER, Strafprozessuale Beschlagnahme; Wesen, Arten und Wirkungen - Unter Berücksichtigung der Beweismittel-, Einziehungs-, Rückgabe- und Ersatzforderungsbeschlagnahme, Zürich 2011, S. 107). Weist der Beschlagnahmefehl Begründungsmängel auf, können diese durch die Rechtsmittelinstanz geheilt werden, soweit diese über die gleiche Kognition wie die Vorinstanz verfügt und die Frage im Beschwerdeverfahren zumindest thematisiert worden ist (HEIMGARTNER, a.a.O., S. 107 m.w.H.; BGer 1B_163/2013 vom 4. November 2013 E. 4.8).

c) Wie sich aus den Akten ergibt, hat die Staatsanwaltschaft die streitige Zwangsmassnahme vom 14. Januar 2015 mit der Bezeichnung „Grundbuchsperr vom 14. Januar 2015 (Art. 263 und 266 Abs. 2 StPO)“ wie folgt begründet: „Gegenstände oder Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson werden beschlagnahmt, wenn sie als Beweismittel oder zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden, dem Geschädigten zurückzugeben oder einzuziehen sind.“

Die als „Kontosperre vom 14. Januar 2015 (Art. 263 ff. StPO)“ bezeichnete Zwangsmassnahme, welche ebenfalls vom 14. Januar 2015 datiert ist, kann folgende Begründung entnommen werden: „Es besteht der Verdacht, dass die sich auf den Bankkonten und Depots der beschuldigten Person befindlichen Vermögenswerte durch strafbare Handlungen erlangt worden sind. Gegenstände oder Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson werden beschlagnahmt, wenn sie als Beweismittel oder zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden, dem Geschädigten zurückzugeben oder einzuziehen sind.“

d) In den hiervor aufgeführten Begründungen der Beschlagnahmefehle vom 14. Januar 2015 werden sämtliche in Art. 263 StPO geregelten Beschlagnahmearten, nämlich die Beweismittelbeschlagnahme (Art. 263 Abs. 1 Bst. a StPO), die Deckungsbeschlagnahme (Art. 263 Abs. 1 Bst. b), die Beschlagnahme in Hinblick auf eine Rückgabe an den Geschädigten (Art. 263 Abs. 1 Bst. c StPO) sowie die Einziehungsbeschlagnahme (Art. 263 Abs. 1 Bst. d StPO), pauschal aufgeführt. Insbesondere werden weder zum Rechtsgrund der verfügten Grundbuch- und Kontosperre (Beweismittel, Kostendeckung, Restitution, Einziehung), noch zum inkriminierten Sachverhalt und dem mutmasslichen Konnex zwischen Delikt und Beschlagnahmeobjekt Ausführungen gemacht. Die Staatsanwaltschaft verletzt damit grundsätzlich die ihr obliegende Begründungspflicht von Beschlagnahmefehlen.

Dieser Begründungsmangel wurde vorliegend allerdings geheilt: In ihrer Stellungnahme vom 4. Februar 2015, welche den Beschwerdeführern am 9. Februar 2015 zugestellt worden ist, präzisiert die Staatsanwältin die ungenügende Begründung. Insbesondere kann vorgenannter Stellungnahme die den Beschlagnahmefehlen vom 14. Januar 2015 zugrunde liegende Beschlagnahmeart (Einziehungs- respektive Restitutionsbeschlagnahme) entnommen werden, und auch die Kausalität zwischen den infrage stehenden Delikten (Konkursdelikte) und den

Beschlagnahmeobjekten (Liegenschaft ...; ...) wird summarisch dargelegt. Die Beschwerdeführer wurden dadurch in die Lage versetzt, die Tragweite der verfügten Beschlagnahmungen zu beurteilen und angeblich fehlerhafte Punkte in Kenntnis aller Umstände von der Beschwerdeinstanz beurteilen zu lassen. Das hiesige Gericht verfügt diesbezüglich über volle Kognition. Die Rüge der Beschwerdeführer, wonach die Staatsanwaltschaft herrschendes Prozessrecht verletzt habe, ist damit unbegründet.

3. Materiell rügen die Beschwerdeführer, dass die Voraussetzungen sämtlicher Beschlagnahmearten nach Art. 263 ff. StPO vorliegend nicht erfüllt seien. Insbesondere sei die Grundbuchsperrung nicht verhältnismässig. Bei der Kontosperrung fehle es hingegen vordergründig an der Kausalität zwischen deliktischen Handlungen und Vermögenswerten auf dem entsprechenden Lohnkonto.

a) aa) Als Zwangsmassnahme im Sinne von Art. 196 StPO kann eine Einziehungs- respektive Restitutionsbeschlagnahme nur angeordnet werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist, ein hinreichender Tatverdacht vorliegt und sie verhältnismässig ist (vgl. Art. 197 Abs. 1 StPO).

bb) Betreffend die Verhältnismässigkeit setzt Art. 197 Abs. 1 StPO voraus, dass die angestrebten Ziele nicht mit mildereren Massnahmen erreicht werden können (Bst. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigen muss (Bst. d). Das erste Element entspricht dem grundrechtlichen Kriterium der Erforderlichkeit. Die zweite Voraussetzung umfasst die Verhältnismässigkeit im engeren Sinn. Indem Art. 197 Abs. 1 Bst. d StPO verlangt, dass die Bedeutung der Straftat eine Zwangsmassnahme rechtfertigt, wird die Interessenabwägung spezifiziert: Da das öffentliche Interesse an der Aufklärung einer Straftat umso grösser ist, je schwerer eine Straftat wiegt, erscheinen bei zunehmender Deliktsschwere stärkere Grundrechtseingriffe zulässig. Ob eine Beschlagnahme (noch) verhältnismässig ist, hängt auch vom Verfahrensstadium ab: Sind zu Beginn einer Untersuchung die Anforderungen geringer, steigen diese in dessen Verlauf an (zum Ganzen: HEIMGARTNER, a.a.O., S. 165).

b) aa) Im Falle einer strafprozessualen Einziehungsbeschlagnahme (Art. 263 Abs. 1 Bst. d StPO) ist im Übrigen zu prüfen, ob eine strafrechtliche Einziehung der fraglichen Vermögenswerte in Frage kommt (Art. 70 ff. StGB). Gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht u.a. die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind. Für eine Beschlagnahme bedarf es entsprechend einer voraussichtlichen adäquaten, wesentlichen Kausalität zwischen der möglichen Straftat und dem erlangten Vermögenswert. Demgemäss müssen konkrete Anhaltspunkte für die Hypothese bestehen, dass betreffende Vermögenswerte in relevantem Zusammenhang mit einem inkriminierten Verhalten stehen. Nicht erforderlich ist, dass diesbezüglich ein qualifizierter Verdacht besteht (HEIMGARTNER, a.a.O., S. 144 f.). Für die Anordnung einer Einziehungsbeschlagnahme reichen tatsächliche Hinweise, dass Buchgelder aus einer Quelle stammen könnten, in die eventuell auf strafrechtlich relevante Weise erlangte Mittel geflossen sind (HEIMGARTNER, a.a.O., S. 146 f.).

bb) Die Einziehungsbeschlagnahme ist subsidiär zur Restitutionsbeschlagnahme (vgl. HEIMGARTNER, a.a.O., S. 80; Art. 70 Abs. 1 StGB). Anders als die Einziehungsbeschlagnahme, kommt eine Restitution an den Geschädigten nur in Betracht, wenn die betreffenden Beschlagnahmeobjekte Originalwerte oder unechte Surrogate verkörpern. Auch als unechtes Surrogat gilt angefallener Deliktserlös, wenn er seine Form gewechselt hat, ohne dass eine Übertragung auf einen andersartigen Wertträger stattfand, so etwa wenn Bargeld umgetauscht, vermischt, auf ein Konto einbezahlt oder ein Kontoguthaben auf ein anderes Konto überweisen wird (HEIMGARTNER, Kommentar zur StPO, a.a.O., N 21 zu Art. 263 StPO). Im Beschlagnahmefehl kann grundsätzlich offen bleiben, ob es sich um eine

Vermögenseinziehungs- oder eine Restitutionsbeschlagnahme handelt (vgl. BOMMER/GOLDSCHMID, a.a.O., N 50 zu Art. 263 StPO).

c) aa) In Bezug auf die *Grundbuchsperr*e rügen die Beschwerdeführer insbesondere die Verhältnismässigkeit der Beschlagnahme.

bb) Die in Frage stehende Liegenschaft ...) stellt ein Vermögenswert dar, der gemäss Art. 70 StGB eingezogen und dementsprechend gemäss Art. 266 Abs. 3 StPO insbesondere auch im Hinblick auf eine Einziehung mittels Grundbuchsperr beschlagnahmt werden kann.

cc) Mit der verfügten Grundbuchsperr geht für die Beschwerdeführer vorliegend eine (erhebliche) Beschränkung ihrer Eigentumsrechte einher, da ihre Verfügungsbefugnis und Verfügungsmacht über das fragliche Objekt vollständig aufgehoben worden sind. Überdies wurde ihnen durch die Beschlagnahme verunmöglicht, das Grundeigentum als Pfand für eine Kreditgewährung einzusetzen, was ihre Wirtschaftsfreiheit beschränkt (vgl. HEIMGARTNER, a.a.O., S. 95). Im Verhältnis zur Beschränkung der Eigentumsrechte respektive der Wirtschaftsfreiheit der Beschwerdeführer überwiegt im derzeitigen Verfahrensstadium (Eröffnungsverfügung gegen die Beschwerdeführer: 18. Juni 2014; Ausdehnungsverfügung gegen den Beschwerdeführer: 13. November 2014; Beschlagnahme: 14. Januar 2015) aber das öffentliche Interesse an der Aufklärung der ihnen vorgeworfenen Straftaten (Beschwerdeführerin: Konkursdelikte; Beschwerdeführer: Konkursdelikte, Widerhandlung gegen das AHVG, Geldwäscherei): Die Tatbestände der Konkursdelikte (Art. 163 ff. StGB) sind teils als Verbrechen mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe ausgestaltet und sind damit als schwerwiegende Delikte einzustufen, die die hiavor aufgeführten Grundrechtsverletzungen der Beschwerdeführer zulassen. Dem Beschwerdeführer wird darüber hinaus die Verletzung weiterer Straftatbestände vorgeworfen. Folglich rechtfertigt die Bedeutung der in Frage stehenden Straftaten die getroffene Zwangsmassnahme. Auch ist die verfügte Grundbuchsperr erforderlich; Ein milderer Mittel, wie etwa die Beschlagnahme eines Teils der Liegenschaft, ist nicht ersichtlich, da eine Grundbuchsperr grundsätzlich integral vorzunehmen ist (vgl. HEIMGARTNER, a.a.O., S. 172). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer ist die verfügte Grundbuchsperr damit im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StPO verhältnismässig.

cc) Im Übrigen sind vorliegend auch die weiteren Voraussetzungen (gesetzliche Grundlage; hinreichender Tatverdacht; Verdacht, dass Vermögenswert – zumindest teilweise – durch Straftat erlangt worden ist) an eine (Vermögens-)Einziehungsbeschlagnahme erfüllt. Eine Restitutionsbeschlagnahme ist hingegen nicht möglich, da es sich bei der Liegenschaft um ein echtes Surrogat handelt (Deliktserlös wurde auf einen andersartigen Wertträger übertragen). Auf die im Zusammenhang mit der Grundbuchsperr gemachten Ausführungen der Beschwerdeführer zur Beweismittel- und Deckungsbeschlagnahme wird nicht eingegangen, da sie bei gegebener Sachlage nicht relevant sind. In Bezug auf die Grundbuchsperr ist die Beschwerde mithin vollumfänglich abzuweisen.

d) aa) In Bezug auf die Kontosperr machen die Beschwerdeführer insbesondere geltend, es fehle an der Kausalität zwischen den deliktischen Handlungen und den Vermögenswerten auf dem mit Beschlag belegten Lohnsparkonto Sie bestreiten, dass die Vermögenswerte auf dem Konto einen deliktischen Hintergrund haben sowie dass sich auf dem Konto entsprechende Vermögenssurrogate befinden.

bb) Die Staatsanwältin führt in ihrer Stellungnahme vom 4. Februar 2015 aus, dass auf dem Lohnsparkonto ... der Beschwerdeführer bei der K. _____ am 29. November 2013 Beträge von insgesamt Fr. 452'000.00 ab den Hypothekarkonten ..., lautend auf die Beschwerdeführer und

deren Tochter L. _____, einbezahlt worden seien. Die Hypotheken würden drei Liegenschaften betreffen, welche die Tochter im Jahr 2009 erworben habe. Gemäss Kreditverträgen der K. _____ würden die Zinsen und Amortisationen dieser Hypothekarkredite dem beschlagnahmten Konto der Beschwerdeführer belastet.

Von der Gesamtsumme von Fr. 452'000.- sei zur Ablösung der Kredite bei der M. _____ am 29. November 2013 nur ein Betrag von Fr. 351'025.25 verwendet worden. Es könne folglich davon ausgegangen werden, dass der Differenzbetrag von rund Fr. 100'000.- schon vorher durch die Beschwerdeführer amortisiert worden sei, u.a. mit einem Teil des Betrags von Fr. 120'000.-, welcher der Beschwerdeführer am 14. Mai 2012 in bar ab seinem Konto bei der N. _____ bezogen habe. Auf diesem Konto bei der N. _____ sei am 8. Mai 2012 eine angebliche Gewinnauszahlung der E. _____ GmbH für das Jahr 2011 von Fr. 150'000.- ab dem Konto der E. _____ GmbH bei der O. _____ eingegangen. Diese Schlussfolgerung dränge sich umso mehr auf, als am 9. August 2013 auf allen Liegenschaften ein Nutznießungsrecht zu Gunsten der Beschwerdeführer errichtet worden sei. Zudem sei ersichtlich, dass alle Einnahmen aus der Vermietung dieser Liegenschaften auf das beschlagnahmte Lohnsparkonto ... der Beschwerdeführer fliessen würden.

cc) Vor dem Hintergrund der hiervor dargelegten Ausführungen der Staatsanwältin, welche sich anhand der sich in den Akten befindlichen Bankeditionen nachvollziehen lassen, liegen – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer – klare Hinweise vor, dass die sich auf dem Lohnsparkonto befindlichen Vermögenswerte respektive Vermögenssurrogat aus den Delikten stammen könnten, die den Beschwerdeführern vorgeworfen werden (insbesondere Konkursdelikte gemäss Art. 163 ff. StGB). Solche Hinweise respektive ein solcher Verdacht, dass sich auf dem beschlagnahmten Lohnsparkonto inkriminierte Vermögenswerte bzw. Surrogate derselben befinden könnten, sind für die Anordnung einer Einziehungsbeschlagnahme ausreichend. Ein qualifizierter Verdacht ist gerade nicht erforderlich. Damit ist auch die gegen die Kontosperrung erhobene Beschwerde vollumfänglich abzuweisen. Ob die betroffenen Vermögenswerte letztlich (wenn überhaupt) eingezogen oder aber allfällig Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands auszuhändigen sind, kann offen bleiben.

4. Als unterliegende Parteien haben die Beschwerdeführer unter solidarischer Haftbarkeit die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen (Art. 418 Abs. 2 und 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 578.- (Gebühr: Fr. 500.-; Auslagen: Fr. 78.-) festzusetzen.

Eine Entschädigung ist den Beschwerdeführern nicht zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. 429 StPO analog).

Die Kammer erkennt:

- I. Die Beschwerde wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf Fr. 578.- festgesetzt und A. _____ und B. _____ unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt.
- III. Es wird keine Entschädigung zugesprochen.
- IV. Zustellung.

Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Freiburg, 2. März 2015/lgr

Präsident

Gerichtsschreiberin